

darauf Gewicht gelegt wird, daß der Verfasser sein bestes Wissen und Können aufzuwenden und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr zu verfahren, also auch die buchhändlerischen Verkehrssitten zu beachten hat.

Hieraus ergibt sich eine Reihe von Einzelheiten. Die Erläuterung eines Gesetzes muß die Ausführungsbestimmungen und die wichtigste Rechtsprechung und Literatur enthalten; veraltete und nicht mehr passende Entscheidungen dürfen nicht gebracht werden. Ein wissenschaftliches Lehrbuch muß die neuesten Errungenschaften der betreffenden Wissenschaft berücksichtigen. Daß von dem Verfasser irrige und vielleicht ganz verkehrte Ansichten aufgestellt werden, kann als Fehler des Buchs nicht angesehen werden. Wohl aber muß es als ein Mangel gelten, wenn z. B. gerichtliche Entscheidungen oder die Meinungen anderer Schriftsteller falsch wiedergegeben werden. Natürlich kann aber nicht der Verleger wegen einzelner derartiger Mängel Ansprüche aus dem § 31 des Verlagsgesetzes erheben, sondern es kommt darauf an, ob durch die Fehler die Tauglichkeit des Buchs beeinträchtigt wird. Das Oberlandesgericht Dresden hat in seiner Entscheidung vom 28. April 1908 (Sächsisches Archiv 3, 391) folgenden Fall behandelt: Ein Schriftsteller hatte zusammen mit einem Architekten die 2. Auflage einer Anleitung zur Errichtung guter Düngerstätten und zur zweckmäßigen Behandlung des Stalldüngers bearbeitet. Seiner Forderung auf Zahlung der Vergütung stellte der Verleger eine Gegenforderung auf Schadensersatz entgegen, weil die Darstellung eine Anzahl Fehler enthalte, die in einer Fachzeitschrift aufgedeckt worden seien, und das Buch dadurch unverkäuflich geworden sei. Diese Gegenforderung wurde in beiden Instanzen nicht beachtet. Zwar umfaßte die Schrift nur 53 Seiten, und die Kostenberechnungen und Pläne, die einen Umfang von 23 Seiten hatten, stimmten in wichtigen Punkten nicht mit den im Text entwickelten Grundsätzen überein (sie waren von dem Architekten aufgestellt). Auch hatte der Schriftsteller für diese Nichtübereinstimmung aufzukommen. Trotzdem stellten die Gerichte sich auf den Standpunkt, daß bei näherer Prüfung der Druckschrift und des Verhältnisses des mangelhaften Teils zu dem Ganzen hierin ein erheblicher Mangel des Werks nicht erblickt werden könne.

Einen scheinbar abweichenden Standpunkt nimmt dasselbe Gericht in seiner Entscheidung vom 9. Februar 1910 (Sächsisches Archiv 5, 376) ein. Hier hatte ein Schriftsteller einen Beitrag zu einem Lehrbuch für Handelswissenschaften geliefert, der aber nicht abgedruckt, sondern durch den Beitrag eines anderen Verfassers ersetzt wurde. Der Schriftsteller klagte auf Drucklegung und auf Lieferung von 25 Sonderabdrücken seiner Arbeit und 2 Exemplaren des ganzen Werks. Das Landgericht wies die Klage völlig ab, das Oberlandesgericht verurteilte nur zur Lieferung von 2 Freie Exemplaren des Werks. Die Klage auf Drucklegung wurde schon deshalb für unbegründet erachtet, weil das Werk bereits erschienen war und der Schriftsteller nicht verlangen konnte, daß seine Abhandlung besonders herausgegeben werde, er könne höchstens einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags erheben. Ferner hatte es sich um eine Arbeit nach einem bestimmten Plan gehandelt, und gemäß § 47 des Verlagsgesetzes war der Verleger nicht zur Vervielfältigung verpflichtet, er hatte nur die Vergütung zu zahlen (das war in diesem Falle geschehen). Endlich hat, was hier interessiert, das Gericht auch deshalb die Klage abgewiesen, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen die Abhandlung des Schriftstellers unzulänglich war. Die Abweichung dieser Entscheidung erklärt sich durch die Verschiedenheit des Sachverhalts, es handelte sich um eine selbständige Arbeit, die zum Bestandteil eines Sammelwerks werden sollte, während die vorige Entscheidung unselbständige Teile eines Buchs betraf.

Ähnlich verhält sich folgender Fall: Im August 1909 sollte Graf Zeppelin mit seinem Luftschiff nach Berlin kommen. Ein Verlag bestellte bei einem Schriftsteller und einem Maler ein Flugblatt, dessen Inhalt der voraussichtlichen Stimmung des Publikums an jenem Tage entsprechen und an das Publikum abgesetzt werden sollte. Der Verlag verweigerte die Abnahme. Die Klage des Schriftstellers und des Malers auf Zahlung der vereinbarten Vergütung und entgangenen Gewinns wurde vom Landgericht II Berlin am 2. November 1910 (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1910, Nr. 278, S. 14896/7) abgewiesen, weil das Flugblatt nicht den vertragmäßigen Vereinbarungen entsprach. Die Zeichnungen eigneten sich allerdings zur Vervielfältigung im Massendruck, eine besondere Ehrung des Grafen Zeppelin war aber in ihnen nicht zu erblicken, sie verrieten vielmehr die Absicht, der im Großstadtpublikum herrschenden Mißstimmung entgegenzukommen; sie enthielten nichts, was dem Nationalgefühl und dem Volksenthusiasmus jener Tage Rechnung getragen hätte. Dasselbe traf bei den Versen zu. Die Druckschrift hätte bei dem größten Teil der Bevölkerung statt einer fröhlichen Stimmung nur Empörung und Beschämung hervorgerufen. Dadurch hätte auch das Ansehen der als nationalgesinnt bekannten Verlagsbuchhandlung gelitten. Deshalb konnte ihr nicht zugemutet werden, ein solches Flugblatt zu verbreiten.

Wichtig für die Tauglichkeit eines Buchs ist auch der Umstand, ob der Verfasser etwas Neues bringt. Das Oberlandesgericht Frankfurt sagt in einer Entscheidung vom 24. Februar 1904 (Frankfurter Rundschau 38, 99), der Verfasser habe dem Verleger dafür, daß er über das Urheberrecht zu verfügen berechtigt sei; für die Frage, ob der Verleger, dem ein Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung angeboten werde, voraussetzen könne, daß es hauptsächlich bisher unbenutztes Material enthalte, sei im wesentlichen der Verlagsvertrag maßgebend. Besonders ausführlich hat sich hierüber das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 21. November 1910 (Entscheidungen in Zivilsachen 74, 359) geäußert. Ein Schriftsteller hatte eine Formel- und Beispielsammlung über Maschinenbau und verwandte Zweige (für technische Mittelschulen) verfaßt und nach Ablieferung des Manuskripts die Vergütung gezahlt erhalten. Der Verlag erhob jedoch gegen ihn Klage auf Rückzahlung der Vergütung und auf Schadensersatz, weil der Verfasser in seiner Arbeit fremde Werke sowie auch ein eigenes, in einem andern Verlage erschienenen Werk in unerlaubter Weise benutzt habe. In dem gerichtlichen Verfahren wurde festgestellt, daß eine unerlaubte Entnahme nur bei zwei fremden Werken stattgefunden hatte, und nun verschaffte sich der Verfasser die nachträgliche Einwilligung der Berechtigten zu der Entnahme. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verurteilte aber den Schriftsteller, und das Reichsgericht wies seine Revision zurück. Zur Begründung der Revision hatte er angeführt, auf ein reines Originalwerk habe der Vertrag nicht gelaute, eine Verletzung des Urheberrechts liege nach der nachträglichen Genehmigung nicht vor, auch habe der Verlag keinen Anstand genommen, ein Hilfsbuch für den Maschinenbau zu verlegen, das eine ebensolche Kompilation sei, wie sein eigenes Werk. Das Reichsgericht hat dazu Folgendes ausgeführt: Durch die nachträgliche Genehmigung ist das Werk nicht zu einer vertragmäßigen Leistung geworden. Auch solche Entnahmen sind vertragswidrig, die nicht gerade einen Verstoß gegen das Urheberrecht enthalten. Für jeden Leser, der die beiden anfangs ohne Genehmigung nachgedruckten Werke kennt, bleibt der Eindruck eines strafbaren Verstoßes gegen das Urheberrecht bestehen. Die Benutzung der übrigen Werke ging weit über die Grenzen des literarischen Anstandes hinaus. Dem Buche haftet also der Mangel des Plagiats an, der dadurch verschlimmert